

Benutzungsordnung
für die Sportanlagen der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)
vom 2. Mai 2005

Für die in der Trägerschaft sowie Verwaltung der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald) stehenden Sportanlagen wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Sportanlagen

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Großsporthalle | 4 Übungseinheiten (ÜE) |
| 2. Zweifach-Sporthalle mit Kraftübungsraum | 2 Übungseinheiten (ÜE) |
| 3. Stadion (Typ B) mit Leichtathletikanlagen | |
| 4. Tennengroßspielfeld | |
- (Nr. 1 bis 4 befinden sich im Schul- und Sportzentrum Altenkirchen)
- | | |
|--------------------|--|
| 5. Sporthalle | – Pestalozzi-Schule Altenkirchen |
| 6. Sporthalle | – Erich Kästner-Schule Altenkirchen |
| 7. Sporthalle | – Bürgermeister-Raiffeisen-Schule Weyerbusch |
| 8. Kunstrasenplatz | – Bürgermeister-Raiffeisen-Schule Weyerbusch |

stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald). Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Benutzungspläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung. Alle Sportanlagen sind nur für sportliche Zwecke zu nutzen. Die Sportanlagen einschließlich aller zugehöriger Einrichtungen werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Die Benutzung von Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.

§ 2
Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung der Sportanlagen ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sportanlagen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sportanlagen, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

4. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von den Sportanlagen machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

5. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen hat das Recht, die Sportanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Verbandsgemeinde Altenkirchen nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 **Hausrecht**

1. Das Hausrecht an den Sportanlagen steht der Verbandsgemeinde Altenkirchen sowie deren Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Vom Hallenwart/Hausmeister oder Übungsleiter können Personen aus den Sportanlagen gewiesen werden, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen.

§ 4 **Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung der Sportanlagen wird von der Verbandsgemeinde Altenkirchen in Benutzerplänen geregelt (§ 5).
2. Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb stehen die Sportanlagen von 7 Uhr bis 22 Uhr zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens 12 Benutzer vorhanden sind. Die näheren Einzelheiten regeln die Benutzerpläne. Die Sportstunden müssen um 22 Uhr beendet sein – einschließlich Duschen und Umkleiden. Die Sporthallen dürfen von den Hallenwarten oder Hausmeistern erst geöffnet werden, wenn mindestens 10 Benutzer des Sportvereins oder der Sportgruppe zur Übungsstunde erschienen sind. Wird die Mindestteilnehmerzahl (12 Personen) nicht nur vorübergehend unwesentlich unterschritten, wird die Benutzungserlaubnis widerrufen.
3. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen zulässig.
4. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht, wenn im Interesse einer weitergehenden Nutzung der Schulsportstätten zum Zwecke schulischer Veranstaltungen benötigt wird.
5. Bei der Nutzung des Kunstrasenplatzes in Weyerbusch wird der Ortsgemeinde Weyerbusch für ihre ortsansässigen Sportvereine oder Sportorganisationen ein vorrangiges Nutzungsrecht nach dem Schulsport zugesichert.
Neben der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen wird der Ortsgemeinde Weyerbusch ein Mitspracherecht bei der Sperrung des Kunstrasenplatzes zugesichert, wenn aufgrund der Wetterlage oder sonstiger Einflüsse mit einer Schädigung zu rechnen ist. Diese Entscheidung ist zwischen einem Vertreter der Verbandsgemeinde (Hausmeister) sowie der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister/Beigeordneten) einvernehmlich zu treffen.

§ 5 Benutzerpläne

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen stellt –halbjährlich- Benutzerpläne auf, in denen neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt werden. Hierbei werden die Belange des Versehrten – und Behindertensportes, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerpläne verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Benutzerpläne werden im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und möglichen neuen Anträgen von Interessenten überprüft. Die Benutzungszeit ist so bemessen, dass für die festgelegte Dauer alle Nebenzeiten (z.B. Aufräum-, Dusch-, und Umkleidezeit) eingeschlossen sind.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung. Sporthallen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen mit hellen/farblosen Sohlen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, gelten als Straßenschuhe.
2. Die Benutzer müssen die Sportanlagen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlagen so gering wie möglich gehalten werden.
3. In den Fällen, in denen die Hallenwarte oder Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung stehen, wird zur Entlastung der Verbandsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Übungsleitern vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sportstätten, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten zu melden.
5. Die Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
6. Sofern irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Sportgeräte sich ergeben sollen, ist vom Übungsleiter schriftliche Meldung an die Verbandsgemeindeverwaltung (Sportverwaltung) zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
7. Die Umkleideräume einschließlich der Außenumkleideräume sind vor Verlassen von groben Schmutz zu säubern (reinigen); Papier, Shampoohülsen pp. sind in die bereitstehenden Papierkörbe zu werfen.

8. Die Fußballstiefel sind außerhalb der Außenumkleideräume auszuziehen. Sie dürfen nicht in den Wasch- und Umkleideräumen gereinigt und gewaschen werden.

§ 7

Ordnung des Sportbetriebes

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung namentlich zu benennen. Ohne den verantwortlichen Sportlehrer oder Übungsleiter ist das Betreten der Sportanlagen nicht gestattet. Der Sportlehrer oder Übungsleiter hat als erster die Sportanlage zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er hat sich vor Verlassen des Schul- und Sportgeländes beim Hallenwart/Hausmeister abzumelden.
2. Alle Geräte und Einrichtungen der Sportanlagen sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden.
3. Schwingende Geräte (Ringe, Taue, usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Behälter aufzubewahren.
4. Matten dürfen nur getragen werden bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden. Der Auf- und Abbau der Versenkreckanlagen darf nur in Zusammenarbeit mit dem Hallenwart oder Hausmeister erfolgen.
5. Verstellbare Geräte (Turnpferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden. Barrenholme sind durch Hochstellung der Hebel zu entspannen.
6. Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
7. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Hallenwart bzw. Übungsleiter.
8. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Sportanlagen noch in den Nebenräumen erlaubt.
9. Zur leihweisen Entnahme von Sportgeräten aus den Sportanlagen ist die Genehmigung des Schulleiters und der Sportverwaltung erforderlich.
10. Die Heizungsanlagen in den Sporthallen dürfen nur von den Hallenwarten oder Hausmeistern bedient werden.
11. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Spiele, die Beschädigungen an den Sportanlagen und ihrer Einrichtungsgegenstände verursachen können, sowie Übungen mit Kugeln und Hanteln sind untersagt.
In der Zweifach-Sporthalle, der Aufstockung Großsporthalle und in den Sporthallen der drei Grundschulen darf nicht Fußball gespielt werden.
12. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sportanlagen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

13. Untersagt ist der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen in den Sporthallen und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren sowie das Essen und Trinken in den Sporthallen.
14. Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart oder Hausmeister abzugeben.

§ 8

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1. Die Sportanlagen stehen dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden.
2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sportanlagen und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
3. Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz entweder im Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen oder innerhalb des bei der Planung und Förderung der Sportanlage zugrunde gelegten Einzugsbereichs haben, auch wenn dieser Einzugsbereich über das Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen hinausgeht; Voraussetzung ist jedoch, dass innerhalb dieses Einzugsbereichs die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen bzw. schulsportlichen Bedürfnissen entspricht.
4. Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
5. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
6. Die Benutzer von Kleinspielgeräten werden von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 9

Festsetzung einer Miete

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Mietzins erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.
2. Der Mietzins beträgt:
 - a) für die Benutzung der Sporthallen

| | |
|--|------|
| bei Gruppen bis 20 Personen – pro angefangene Stunde | 30 € |
| bei Gruppen bis 40 Personen – pro angefangene Stunde | 60 € |
 - b) für die Benutzung des Stadions
 1. Platzaufbau, einschl. Abgrenzmaterial 50 €
 2. Aufsicht durch den Platzwart während eines Spieles 39 €
 3. Duschen pro Mannschaft 25 €
 4. Kosten für Flutlicht pro Stunde 25 €
(Ansatz für ein Fußballspiel unter Flutlicht = 2,0 Stunden)

- c) für die Benutzung des Kunstrasenplatzes
- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Platzmiete (Aufbau entfällt) | 50 € |
| | von diesem Betrag werden 50 % an die Ortsgemeinde Weyerbusch weitergeleitet | |
| 2. | Aufsicht durch den Hausmeister (wenn erforderlich) | 25 € |
| 3. | Duschen pro Mannschaft | 25 € |
| 4. | Kosten für Flutlicht pro Stunde | 25 € |
| | (Ansatz für ein Fußballspiel unter Flutlicht = 2 Stunden) | |
- d) für die Benutzung des Tennenplatzes
- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Platzaufbau | 25 € |
| 2. | Aufsicht | entfällt |
| 3. | Duschen pro Mannschaft | 25 € |
| 4. | Kosten für Flutlicht pro Stunde | 18 € |
| | (Ansatz für ein Fußballspiel unter Flutlicht = 2 Stunden) | |
- e) für ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen (Turniere oder ähnliches) wird im Einzelfall ein Pauschalbetrag festgelegt.
3. Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z. B. Tribünenanlagen, Spielzeitanlagen, Überlassung von Großspielgeräten usw.)
 4. Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung der Miete gilt als Nutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
 5. Die Miete ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von 10 Tagen auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Altenkirchen zu überweisen.

§ 10 Haftung

1. Die Verbandsgemeinde Altenkirchen überlässt dem Benutzer die Sportanlagen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen pp.) übernimmt die Verbandsgemeinde Altenkirchen nicht.
2. Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Altenkirchen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Altenkirchen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Altenkirchen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Altenkirchen an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Mit der Inanspruchnahme der Sporthallen und der anderen o. a. Sportstätten erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Altenkirchen, 2. Mai 2005
Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Heijo Höfer
Bürgermeister